
Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)⁴⁵.

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung⁴⁶, das den Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz⁴⁷ enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz zu empfehlen⁴⁸,

betonend, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zu Kapitel IV des Berichts der Kommission über den diplomatischen Schutz⁴⁹,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag,

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze 13 und 16 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

unter Hinweis auf den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten,

in dem Bewusstsein, dass im Zusammenhang mit gefährlichen Tätigkeiten Ereignisse eintreten können, selbst wenn der betreffende Staat seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten nachgekommen ist,

feststellend, dass andere Staaten und/oder ihre Staatsangehörigen auf Grund solcher Ereignisse Schäden und schwere Verluste erleiden können,

hervorhebend, dass angemessene und wirksame Maßnahmen getroffen werden sollen, um sicherzustellen, dass die natürlichen und juristischen Personen, einschließlich Staaten, die infolge solcher Ereignisse Schäden und Verluste erleiden, eine umgehende und angemessene Entschädigung erhalten können,

daran interessiert, dass umgehende und wirksame Reaktionsmaßnahmen ergriffen werden, um die Schäden und Verluste, die durch solche Ereignisse verursacht werden können, auf ein Mindestmaß zu beschränken,

feststellend, dass die Staaten für Verstöße gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Prävention verantwortlich sind,

unter Hinweis auf die Bedeutung der bestehenden interna-

nes anderen Rechtsträgers umfassen, zur Abdeckung von Entschädigungsansprüchen eine finanzielle Sicherheit zu erbringen und aufrechtzuerhalten, etwa durch eine Versicherung, Garantieerklärung oder andere finanzielle Garantien.

4. In geeigneten Fällen sollen diese Maßnahmen die Verpflichtung zur Einrichtung branchenweiter Fonds auf nationaler Ebene umfassen.

5. Reichen die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um eine angemessene Entschädigung zu gewährleisten, soll der Ursprungsstaat außerdem dafür Sorge tragen, dass zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Tritt im Zusammenhang mit einer gefährlichen Tätigkeit ein Ereignis ein, das grenzüberschreitende Schäden verursacht oder voraussichtlich verursachen wird,

a) benachrichtigt der Ursprungsstaat umgehend alle be-